

# Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV)

Änderung vom XX.XX.2013

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 Bst. i*

<sup>1</sup> Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- i. FV: Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007<sup>2</sup>.

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die kantonalen Behörden richten die Kontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten, den Gefahrenstellen und der Unterstützung des Verlagerungsziels nach dem Güterverkehrsverlagerungsgesetz vom 19. Dezember 2008<sup>3</sup> aus.

*Art. 8*

Beweise für Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>4</sup> erhoben.

*Art. 11 Abs. 6*

<sup>6</sup> Die Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren, gilt als erwiesen, wenn der tiefere Wert der beiden Messungen:

- a. bei Personen, die dem Verbot nach Artikel 2a Absatz 1 VRV<sup>5</sup>, unter Alkoholeinfluss zu fahren, unterstehen, einer Blutalkoholkonzentration von

AS 2013 xxxx

- 1 SR 741.013
- 2 SR 741.522
- 3 SR 740.1
- 4 SR 312.0
- 5 SR 741.11

0,10 Promille und mehr, aber weniger als 0,50 Promille entspricht und die betroffene Person diesen Wert unterschriftlich anerkennt;

- b. bei Personen, die dem Verbot nach Artikel 17 FV<sup>6</sup> unterstehen und kein Fahrzeug geführt haben, einer Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille und mehr, aber weniger als 1,10 Promille entspricht und die betroffene Person diesen Wert unterschriftlich anerkennt.

*Art. 12 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Eine Blutuntersuchung ist anzuordnen, wenn:

- a. der tiefere Wert der beiden Atem-Alkoholmessungen:
  - 1. bei Motorfahrzeugführern und -führerinnen einer Blutalkoholkonzentration von 0,80 Promille und mehr oder bei Führern und Führerinnen von motorlosen Fahrzeugen oder von Motorfahrrädern sowie bei Personen, die einem Verbot nach Artikel 17 FV<sup>7</sup> unterstehen und kein Fahrzeug geführt haben, einer Blutalkoholkonzentration von 1,10 Promille und mehr entspricht,
  - 2<sup>bis</sup>. bei Personen, die einem Verbot nach Artikel 2a Absatz 1 VRV<sup>8</sup>, unter Alkoholeinfluss zu fahren, unterstehen, einer Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille und mehr, aber weniger als 0,50 Promille entspricht und die betroffene Person das Ergebnis der Messungen nicht anerkennt,
  - 2<sup>ter</sup>. bei Personen, die einem Verbot nach Artikel 17 FV unterstehen und kein Fahrzeug geführt haben, einer Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille und mehr, aber weniger als 1,10 Promille entspricht und die betroffene Person das Ergebnis der Messungen nicht anerkennt,

*Art. 17 letzter Satz*

*Aufgehoben*

*Art. 30 Bst. c<sup>bis</sup>*

Die Polizei verhindert die Weiterfahrt, wenn der Führer oder die Führerin:

- c<sup>bis</sup>. eine durch Atem-Alkoholprobe ermittelte Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille und mehr aufweist, sofern er oder sie dem Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, untersteht;

<sup>6</sup> SR 741.522

<sup>7</sup> SR 741.522

<sup>8</sup> SR 741.11

*Art. 46 Bst. b*

Das ASTRA erstattet:

- b. dem International Transport Forum (ITF) der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) jedes zweite Jahr einen Bericht über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitkontrollen.

*Art. 47 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Die Datenbank dient:

- b. der Berichterstattung an die Europäische Kommission und an das ITF über die Kontrolltätigkeit nach dieser Verordnung.

II

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova